



Öffentliche Bekanntmachung Widmung gemäß 5 des Straßengesetz für Baden-Württemberg

Der Gemeinderat der Stadt Bad Schussenried hat in seiner Sitzung am 11.12.2025 beschlossen den in der Anlage dargestellten Feld- und Waldweg gemäß § 5 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) als Gemeindestraße im Sinne von § 3 Abs. 1 und 2 StrG zu widmen und als beschränkt öffentlicher Weg nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 StrG einzustufen. Der beschränkt öffentliche Weg wird als Gemeindestraße nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG eingestuft und gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 4 StrG als beschränkt öffentlicher Weg eingestuft. Der Eigentümer hat sich verpflichtet, die Widmung als beschränkt öffentlicher Weg zu dulden und sämtliche Maßnahmen zu unterlassen, die diese Widmung beeinträchtigen.

Diese Allgemeinverfügung gilt am folgenden Tag der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung und Einstufung der oben genannten Straße kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Bad Schussenried, Wilhelm-Schussen-Straße 36, 88427 Bad Schussenried, einzulegen. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig beim Landratsamt Biberach, Rollinstraße 9, 88400 Biberach an der Riß, eingelegt wird.

Bad Schussenried, den 12.12.2025

gez. Achim Deinet
Bürgermeister

Anlage
Lageplan

Auf der Homepage der Stadt Bad Schussenried bereitgestellt am 16.12.2025